Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.10.1966 - Nr. 109 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 109

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Oktober 1966

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Die Deputation für Inneres hat sich am 1. September 1966 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die von ihr beschlossenen Änderungen sind in dem Entwurf berücksichtigt worden. Die Finanzdeputation hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 20. September 1966 gebilligt.

Gesetz über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten (Bremisches Reisekostengesetz — BremRKG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Beamten der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richter der Freien Hansestadt Bremen einschließlich der in den Dienst eines dieser Dienstherren abgeordneten Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung, § 23),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung (§ 24 Absatz 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 24 Absatz 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 24 Absatz 3).

Abschnitt II
Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Abordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Absätze 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von solchen, die miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen und vom Senat durch Rechtsverordnung zu Nachbarorten erklärt worden sind.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Günden für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld (§ 13),
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 14).
8. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
9. Aufwandsvergütung (§ 17),
10. Pauschvergütung (§ 18),
11. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
den Angehörigen der Besoldungsgruppen	bis zu den Kosten der		
A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 14	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
A 15 A 16	ersten Klasse	ersten Klasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 9	ersten Klasse	ersten Klasse	Einbettklasse

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 8 Absatz 2 entsprechend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Die Gewährung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften über die dienstliche Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge.

(2) Hat der Dienstreisende ein behördeneigenes Kraftfahrzeug benutzt, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

§ 7

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise richtet sich, wenn sie am Dienstort

1. mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet wird, nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird,
2. mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet wird, nach der Abreise oder Ankunft am Dienstgebäude; wenn sie nicht am Dienstgebäude angetreten oder beendet wird, richtet sie sich nach dem Zeitpunkt, an dem sie dort hätte angetreten oder beendet werden können.

Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort und an die Stelle des Dienstgebäudes die Wohnung tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen	Reisekostenstufe
A 1 bis A 10	B
A 11 bis A 15 a	C
A 16, B 2 bis B 6	D
B 9	E

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe B	15 DM
Reisekostenstufe C	19 DM
Reisekostenstufe D	22 DM
Reisekostenstufe E	25 DM.

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden
drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden
fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden
acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden
den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe B	14 DM
Reisekostenstufe C	16 DM
Reisekostenstufe D	20 DM
Reisekostenstufe E	23 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen.

§ 12

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Absatz 1

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Absatz 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Absatz 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Absatz 2) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Absatz 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Hat der Dienstreisende entgegen einer dienstlichen Weisung unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

§ 14

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 13 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung gewährt wird. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Absatz 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Absatz 1 erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe C. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt (§ 5 Absatz 1).

(6) Der Senat regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

Aufwandsvergütung

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle der Reisekosten-

vergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 6 und 8 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

§ 18

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 1 bis 9 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

Gerichtsvollzieher

Die Abfindung der Gerichtsvollzieher bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten regelt sich nach den vom Senator für Justiz und Verfassung erlassenen Vorschriften.

§ 22

Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

Abschnitt III

Beschäftigungsvergütung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 23

Beschäftigungsvergütung

Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Beschäftigungsvergütung nach einer Rechtsverordnung, die der Senat erläßt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

§ 24

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten oder Richter gilt als Dienstreise zur Einstellung.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 25

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Absatz 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt die Senatskommission für das Personalwesen.

§ 26

Verweisungen

Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Reisekostenvergütung der Beamten ist nach § 89 des Bremischen Beamtengesetzes durch Gesetz zu regeln. Das zur Zeit geltende Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten — RKG — vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1964 (BremGBl. S. 60 2042-c-3) entspricht nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen.

Die heutigen staatsrechtlichen Verhältnisse erfordern die Beseitigung gegenstandslos gewordener Vorschriften (z. B. § 1 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 RKG) und gebieten vor allem die verfassungsrechtlich geforderte Konkretisierung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Die nach § 18 Absatz 1 RKG erlassenen Ausführungsbestimmungen enthalten gleichzeitig Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Häufig bleibt zweifelhaft, welche Vorschriften materiell-rechtlichen Charakter haben und deshalb nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung geändert werden können und bei welchen Vorschriften eine Änderung im Verwaltungswege zulässig ist. Diese Rechtsunsicherheit muß durch eine klare Trennung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden.

Die in § 6 Absatz 1 RKG enthaltene Klasseneinteilung der öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel ist überholt.

Als nicht mehr zeitgemäß muß auch die gegenwärtige Einteilung der Reisekostenstufen bezeichnet werden.

Die zur Zeit gültige Staffelung des Teiltagegeldes hat sich als unzureichend erwiesen.

Eine Änderung und Ergänzung nur von Einzelvorschriften würde der Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung des Reisekostenrechts nicht gerecht. Der Erlaß eines neuen Gesetzes ist daher geboten. Der Bund hat dieser Notwendigkeit durch das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I S. 133) Rechnung getragen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung der Reisekostenvergütung im Bundesgebiet lehnt sich der Entwurf weitgehend an das BRKG an.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift legt den persönlichen Geltungsbereich fest und zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen die Erstattung von Auslagen nach diesem Entwurf in Betracht kommt.

Zu § 2 Absätze 2 und 3

Dienstreisen und Dienstgänge umfassen sowohl das Dienstgeschäft als auch die zu seiner Erledigung notwendigen Fahrten und Gänge. Dienstort im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Beschäftigungsort eines abgeordneten Bediensteten.

Unter „Wohnort" sind auch ein zweiter und weitere Wohnsitze des Dienstreisenden zu verstehen.

Ein „dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort" ist z. B. der Urlaubsort.

Nach dem „Wesen des Dienstgeschäfts" scheidet eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aus, z. B. bei Dienstgeschäften eines Untersuchungsführers im Disziplinarverfahren oder eines Richters im Rahmen richterlicher Spruchtätigkeit (vgl. § 22 Absatz 1).

Zu § 3 Absatz 1

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes alle bisherigen reisekostenrechtlichen Vorschriften außer Kraft treten.

Absatz 2

Die Vorschrift betont den allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz. Danach dürfen z. B. Mehrauslagen, die durch einen aus persönlichen Gründen gewählten Umweg entstanden sind, nicht erstattet werden.

Absatz 3

Die Vorschrift schließt Doppelabfindungen aus, jedoch dürfen Zuwendungen, die aus persönlichen Gründen gewährt werden, auf die Reisekostenvergütung nicht angerechnet werden.

Absatz 4

Die Bestimmung sieht vor, daß der Anspruch gegen die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, dem Anspruch auf Reisekostenvergütung vorgeht.

Absatz 5

Die Ausschlußfrist ist gewählt worden, um den Dienstreisenden anzuhalten, den Antrag auf die Reisekostenvergütung alsbald nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges zu stellen, damit Verwaltungsmehrarbeit vermieden wird. Bei verspäteter Antragstellung ist die Gewährung einer Reisekostenvergütung nicht mehr zulässig.

Zu § 4

Die Vorschrift führt die Arten der Reisekostenvergütung auf.

Zu § 5 Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Fahrkosten. Durch die Worte „bis zu" wird zum Ausdruck gebracht, daß dem Beamten ggf. auch die Benutzung einer niedrigeren Klasse zugemutet wird, z. B. dann, wenn das Beförderungsmittel die an sich zustehende höhere Klasse nicht führt oder wenn durch das Benutzen der niedrigeren Klasse wegen kürzerer Dauer der Dienstreise Tage- oder Übernachtungsgeld eingespart wird.

Die Vorschrift gilt auch für den Zu- und Abgang und für notwendige Fahrten am Geschäftsort.

Absatz 3

Dienstliche Gründe für das Benutzen einer höheren Klasse liegen z. B. vor, wenn ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 und ein Beamter der Besoldungsgruppe A 14 während der Fahrt gemeinsam Dienstgeschäfte erledigen müssen.

Absatz 4

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als fünfzig vom Hundert kann notfalls über Satz 2 geholfen werden.

Absatz 5

Satz 1 ist z. B. dann anzuwenden, wenn ein Dienstreisender für eine Strecke, auf der kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel verkehrt, eine Kraft-

droschke benutzen oder einen privaten Kraftwagen mieten mußte.

Zu § 6 Absatz 1

Das behördliche Kraftfahrwesen ist für den Bereich Land und Stadtgemeinde Bremen zusammenfassend in den Kraftfahrzeugbestimmungen in der Fassung vom 14. August 1962 (Amtl. Mitt. 1962 S. 141 ff.) geregelt. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine entsprechende Regelung durch die Bestimmungen über den Einsatz von Kraftfahrzeugen für die Personenbeförderungen in der Stadtverwaltung Bremerhaven vom 23. Juni 1960 erfolgt. In beiden Vorschriften wird auch die Vergütung für die dienstliche Inanspruchnahme privateigener Fahrzeuge im einzelnen geregelt. Bei den Körperschaften usw. richtet sich die Entschädigung nach den jeweils getroffenen Beschlüssen der Verwaltungsorgane.

Zu § 7 Absatz 1

Die Bemessung der Reisedauer richtet sich nach der Abfahrt- und Ankunftszeit desjenigen Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze des Dienst- oder Wohnortes einschließlich der Nachbarorte (§ 2 Absatz 4) überschritten wird. Es kommt auf die Gattung des Beförderungsmittels (z. B. Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus, Taxi), nicht auf das einzelne Fahrzeug an. Fährt der Dienstreisende z. B. mit einem Personenzug von einem Nebenbahnhof zum Hauptbahnhof derselben Gemeinde, um dort in einen weiterfahrenden D-Zug umzusteigen, so beginnt die Dienstreise mit der planmäßigen Abfahrt des Personenzuges.

Zu § 8 Absatz 1

Der Entwurf verbessert die gegenwärtige Stufeneinteilung dadurch, daß er die bisherigen Reisekostenstufen V, IV und III in einer Stufe (B) zusammenfaßt. Die Zahl der Reisekostenstufen vermindert sich damit von sechs auf vier.

Absatz 3

Die Rückwirkung der Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe bleibt unberücksichtigt, weil die Auslagen während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Reisekostenstufe entstanden sind.

Zu § 9 Absatz 1

Die Tagegeldsätze entsprechen unter Berücksichtigung der geänderten Stufeneinteilung (§ 8) den derzeitigen Sätzen, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bereits mit Verordnung vom 9. Juni 1964 (BremGBl. S. 60 2042-c-3) angepaßt wurden.

Absatz 2

Ein Teiltagegeld in Höhe von $^{3}/_{10}$ soll nunmehr bereits gezahlt werden, wenn die Dauer der Dienstreise mehr als fünf Stunden (an Stelle von bisher sechs Stunden) beträgt.

Ein Teiltagegeld in Höhe von $^{8}/_{10}$ (an Stelle von bisher $^{5}/_{10}$) des vollen Satzes ist für die Zeit von mehr als 10 bis 12 Stunden vorgesehen, weil in diese Zeit in der Regel zwei Mahlzeiten fallen.

Zu § 10 Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Gewährung von Übernachtungsgeld. Die Regelung, daß Übernachtungsgeld auch gewährt wird, wenn die Dienstreise vor drei Uhr angetreten oder nach zwei Uhr beendet wird, beinhaltet keine Verpflichtung, die Dienstreise während der Nacht anzutreten oder zu beenden.

Absatz 2

Die Übernachtungsgeldsätze entsprechen unter Berücksichtigung der geänderten Stufeneinteilung (§ 8) den derzeitigen Sätzen, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bereits durch Verordnung vom 9. Juni 1964 (BremGBl. S. 60 2042-c-3) angepaßt wurden.

Absatz 3

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Eine Verrechnung mit etwaigen Ersparnissen aus dem Tagegeld erfolgt nicht.

Ob die Unterkunftskosten in der nachgewiesenen Höhe notwendig waren, braucht nicht nachgeprüft zu werden.

Sind die notwendigen Übernachtungskosten höher als 125 vom Hundert des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so kann der Mehrbetrag ggf. nach § 13 erstattet werden.

Absatz 4

Bei der Benutzung von Schlafwagen oder Schiffskabinen wird kein volles Übernachtungsgeld gewährt (§ 12 Absatz 2), weil in diesen Fällen die Übernachtungskosten nach § 5 als Fahrkosten erstattet werden. Muß gleichwohl für dieselbe Nacht noch eine Hotelunterkunft in Anspruch genommen oder beibehalten werden, so wird daneben für die dadurch entstehenden Kosten ein volles Übernachtungsgeld gewährt.

Zu § 11

Die Fristen für die Gewährung des Tage- und Übernachtungsgeldes sollen gegenüber dem bisherigen Recht verlängert werden.

Die Vergütung bei einer Abordnung wird in der nach § 23 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt. Da ein länger dauernder Aufenthalt an demselben Geschäftsort wie eine Abordnung behandelt wird, stehen dem Dienstreisenden ggf. auch Reisebeihilfen für Familienheimfahrten zu.

Zu § 12 Absatz 1

Verpflegung, die der Dienstreisende von dritter Seite aus persönlichen Gründen, z. B. von Verwandten erhält, führt nicht zu einer Kürzung des Tagegeldes. Wenn der Dienstreisende ausschließlich aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung erhält, ist davon auszugehen, daß sie ihm wegen seiner dienstlichen Stellung gewährt wird. Voraussetzung für die Kürzung des Tagegeldes ist nicht, daß die Kosten der Verpflegung zu Lasten des eigenen Dienstherrn des Beamten gehen. Es ist auch dann zu kürzen, wenn der Dienstreisende die Verpflegung z. B. vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde erhält. Eine Kürzung des Tagegeldes ist nicht vorzunehmen, wenn nur Einzelmahlzeiten unentgeltlich gewährt werden.

Die Kürzung tritt in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 1 nur dann ein, wenn der Dienstreisende die bereitgestellte Verpflegung in Anspruch genommen hat („erhält"). Wegen der Sonderregelung für bereitgestellte, aber nicht eingenommene Verpflegung vgl. § 12 Absatz 3.

In den Fahrkosten ist die Verpflegung z. B. bei Flug- und Schiffsreisen, in den Nebenkosten z. B. bei Lehrgängen enthalten, bei denen die Kosten der Verpfle-

gung mit der Teilnehmergebühr abgegolten werden. In diesen Fällen tritt die Kürzung auch dann ein, wenn der Dienstreisende die bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen hat.

Absatz 2

Vgl. die Begründung zu Absatz 1.

Absatz 4

Die Vorschrift läßt eine Sonderregelung z. B. bei der Unterbringung in einer Behelfsunterkunft zu.

Zu § 13

Reichen das Tage- und Übernachtungsgeld einschließlich des Zuschlags nach § 10 Absatz 3 nicht zur Deckung der notwendigen Auslagen aus, so wird ein Zuschuß gewährt. Die Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis entspricht einem alten Grundsatz des Reisekostenrechts.

Zu § 14

Der Begriff der Nebenkosten umfaßt alle Auslagen, die zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig sind, die aber nicht nach den §§ 5 bis 13 erstattet werden können. Hierunter fallen z. B. Auslagen für das Bestellen eines Zimmers, für die Gepäckaufbewahrung, für Gepäckträger, für Eintrittskarten zur Teilnahme an Tagungen und Versammlungen, die dienstlich angeordnet sind, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren. Als Nebenkosten gelten dagegen nicht Kosten für Reiseausrüstung oder einen etwaigen Verschleiß an Kleidung und sonstigen Ausrüstungsgegenständen.

Zu § 15

Bei den hier angesprochenen kurzen Dienstreisen ist der Dienstreisende im Gegensatz zu längeren Dienstreisen in aller Regel nicht auf Gaststättenmahlzeiten und Hotelunterkunft angewiesen. Deshalb erhält er in diesen Fällen nicht das pauschal bemessene Tage- und Übernachtungsgeld; ihm werden etwaige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft erstattet. Die Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis entspricht einem alten Grundsatz des Reisekostenrechts. Die Berechnung der Dienstreisedauer ergibt sich aus § 7.

Zu § 16 Absatz 1

Die Vorschrift gewährleistet, daß in den Fällen der nachfolgenden oder vorhergehenden Gewährung von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung in der Abfindung keine Lücke oder Doppelzahlung entsteht.

Eine Dienstreise aus Anlaß der Einstellung setzt voraus, daß die Ernennung des Bediensteten schon vor der Reise wirksam geworden ist (§ 2 Absatz 2 Satz 3). Die Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung ist in § 24 Absatz 1 behandelt.

Absatz 2

Es wird hierdurch z. B. ausgeschlossen, daß die Kosten einer Einstellungsreise von einem Urlaubsort zum Dienstort erstattet werden, soweit sie höher sind als die Kosten der Reise vom Wohnort zum Dienstort.

Absatz 3

Die Vorschrift geht davon aus, daß dem Dienstreisenden Mehrauslagen für Verpflegung und Unterkunft in der Regel nicht entstehen, wenn der Geschäftsort sein Wohnort ist. Wohnort kann auch ein zweiter Wohnsitz sein. Hat der Dienstreisende dennoch Auslagen, so stehen ihm Ansprüche in gleichem Umfang wie nach § 15 zu.

Absatz 4

Aus der Vorschrift kann nicht hergeleitet werden, daß den Dienstreisenden in den Fällen, in denen die Fahrkosten zwischen Geschäftsort und Wohnort niedriger sind als das Übernachtungsgeld, allgemein verpflichtet ist, in seiner Wohnung zu übernachten.

Absatz 5

Die Vorschrift regelt die reisekostenrechtlichen Ansprüche derjenigen ehrenamtlichen Richter, für die das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 754) nicht gilt.

Absatz 6

Die hier angesprochenen Fälle sollen wegen der unvermeidlichen Kasuistik nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Ein triftiger Grund im Sinne der Nr. 1 kann z. B. eine ernstliche Erkrankung des Dienstsreisenden oder eines Angehörigen sein.

Die Nummer 3 meint z. B. den Fall einer Zwischendienstreise von einem Geschäftsort (§ 11) aus.

Zu § 17

Die Vorschrift ist notwendig, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen regelmäßig geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als bei normalen Dienstreisen und Dienstgängen entstehen, insbesondere

1. bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zu den üblichen Dienstaufgaben des Beamten gehören,
2. bei wiederkehrenden Dienstreisen nach demselben Ort oder bei Dienstreisen innerhalb desselben Bezirks.

Da in den Fällen des § 17 Tage- und Übernachtungsgeld nicht gewährt werden, für die allein die Reisekostenstufen von Bedeutung sind, kann unter Umständen eine einheitliche Aufwandsvergütung für alle an einer Dienstreise teilnehmenden Personen festgesetzt werden.

Zu § 18

Die Vorschrift bietet die Möglichkeit, die Einzelvergütungen für Dienstreisen und Dienstgänge für bestimmte Zeitabschnitte in einer Pauschvergütung zusammenzufassen. Sie dient daher der Verwaltungsvereinfachung. Sie hat nicht den Zweck, die Reisekostenvergütung nach § 4 durch die Pauschalierung zu ermäßigen. Zulässig ist jedoch die Pauschalierung der Aufwandsvergütung nach § 17 (§ 4 Nr. 9). Dabei gilt der letzte Satz der Begründung zu § 17 entsprechend.

Zu § 19

Die Vorschrift erfaßt z. B. Auslagen für die Zimmerbestellung, für nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer und für Platzkarten. Sie kann in besonderen Fällen auch dann angewendet werden, wenn die Dienstreise noch nicht angeordnet worden war.

Zu § 20 Absatz 2

Die §§ 1 bis 19 gelten auch für Auslandsdienstreisen, soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

Zu § 21

Diese Vorschrift trägt den Besonderheiten der Gerichtsvollziehertätigkeit Rechnung.

Zu § 22

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Als Folge der richterlichen Unabhängigkeit wird nicht nachgeprüft, ob die von dem Richter angegebene tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramtes oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums notwendig war. Gleichwohl muß der Richter den allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz des § 3 Absatz 2 beachten.

Aus Absatz 2 darf jedoch nicht etwa gefolgert werden, daß bei anderen Dienstreisen sowohl von Richtern als auch von Beamten die Dauer des Dienstgeschäfts regelmäßig zu überprüfen ist. Der Dienstreisende hat das Dienstgeschäft nach pflichtgemäßem Ermessen zu erledigen.

Zu § 23

Art und Höhe der bei Abordnungen entstehenden notwendigen Auslagen sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Eine „andere Stelle" im Sinne von Satz 2 ist eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Zu § 24 Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift ist notwendig, weil die von ihr erfaßten Personen nicht unter § 1 Absatz 1 fallen. Wegen einer nach dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten ausgeführten Einstellungsreise vgl. § 16 Absatz 1.

Absatz 2

Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die nur teilweise im dienstlichen z. T. aber auch im persönlichen Interesse liegen, sind keine Dienstreisen. Das Gesetz sieht aber die Möglichkeit vor, Auslagen auch in diesen Fällen zu erstatten.

Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Laufbahnprüfungen sind Dienstreisen und fallen daher nicht unter § 24 Absatz 2.

Absatz 3

Die Vorschrift gilt nicht für die regelmäßigen, sondern nur für die außergewöhnlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte, z. B. bei einem ausnahmsweise zu leistenden Sonntags- oder Nachtdienst.

Zu § 25 Absatz 1

Der Weg der Rechtsverordnung ist gewählt worden, um die aufgeführten Vorschriften veränderten Verhältnissen schnell anpassen zu können.

Zu § 26

Wegen der nach diesem Gesetz nicht mehr geltenden Vorschriften vgl. Begründung zu § 3 Absatz 1.

Zu § 27

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carl Schünemann Bremen